

Modellkatalog Interkommunale Zusammenarbeit in Sachsen

Modellbogen 2.2 Interkommunale Ausbildung von Gemeindevollzugsbediensteten

Version 1.0 November 2024





Modellkatalog Interkommunale Zusammenarbeit in Sachsen

Modellbogen 2.2: Interkommunale Ausbildung von Gemeindevollzugsbediensteten (GVDs)

Stand: November 2024

-17//			ray.	Iszenario
m 1.71	((0 /	l ed l	187451161110

Entwicklung und Umsetzung eines gemeinsam durch eine Gruppe von Gemeinden Aus- und Fortbildungskonzeptes für Gemeindevollzugsbedienstete (GVD) auf Basis einer informellen Vereinbarung.

Entwicklung eines gemeinsamen Curriculums / Lehrplans zusammen mit Bildungsträger in kommunaler Trägerschaft, hier Zweckverband / Studieninstitut.

Organisation und Durchführung der eigentlichen regelmäßigen Aus- und Fortbildungsmaßnahmen im Anschluss durch den Bildungsträger auf Rechnungsbasis.

Modellbeispiel

Fünf Städte aus Sachsen verfügen als Mittelzentren und Große Kreisstädte mit ca. 12.000 - 25.000 Einwohnern jeweils über einen eigenen Gemeindevollzugsdienst (GVD) mit den Aufgaben und Zuständigkeiten gem. § 1 (1) GemVollzVO und § 3 (2) OWiZuVO, hier insb. auch die Überwachung und Durchsetzung von eigenen Satzungen und Ortspolizeiverordnungen sowie der Überwachung des ruhenden und des fließenden Verkehrs.

2 der 5 Städte haben ausgewählten Mitarbeitern zudem die Befugnis übertragen, bei der Wahrnehmung polizeilicher Vollzugaufgaben unmittelbaren Zwang nach § 2 GemVollzVO anzuwenden. Eine Aus- und Fortbildung hierzu erfolgte, mangels eines zentralisierten Angebots in Sachsen, durch externe Auftragnehmer.

Eine weitergehende Zusammenarbeit der Städte z.B. über <u>mandatierende Zweckvereinbarungen</u> oder eine <u>gemeinsame Dienststelle</u> im Bereich des GVD existiert nicht.

Alle Städte sind allerdings gemeinsam Mitglied in einem als <u>Zweckverband</u> organisierten kommunalen Studieninstitut als Bildungsträger für Aus- und Fortbildungen von Mitarbeitern der Städte und Gemeinden sowie bei ASSKomm¹.

-

¹ www.asskomm.sachsen.de



Die Städte stellen für sich fest, dass sich auf Grund einer starken Fluktuation von Mitarbeitern des GVD ein laufender praxisnaher und mitarbeitergerechter Bedarf von Aus- und Fortbildungen der Mitarbeiter ergibt.

Diese Aus- und Fortbildungen sind insb. in den Bereichen "Stellung und Aufgaben GVD, Verkehrsüberwachung, Ordnungswidrigkeiten, allg. Polizei und Verwaltungsrecht" aber auch in den Bereichen "Psychologie, Selbstschutz und Erste Hilfe" sowie ggf. auch "Einsatz von Mitteln des unmittelbaren Zwangs" notwendig.

Dieser Bedarf ergibt sich auch aus Entwicklungen der allg. Sicherheitslage vor Ort in den Gemeinden mit zunehmenden Beleidigungen und Bedrohungen der eingesetzten Mitarbeiter. Dazu kommt eine notwendige rechtliche und versicherungstechnische Absicherung der Mitarbeiter und der Städte.

Mit den bislang am Markt befindlichen Angeboten eigener und externer Dienstleister sind die Städte unzufrieden. Sie orientieren aus Sicht der Städte zu wenig auf die Bedürfnisse der neuen Mitarbeiter, welche meist aus anderen Berufsfeldern stammen und mit komplex vermittelten verwaltungsrechtlichen und juristischen Themen überfordert sind. Zudem sind die Angebote zu wenig auf die spezifischen Bedürfnisse von Städten und Gemeinden im ländlichen Raum ausgerichtet.

Dazu fehlt auch ein zusammenhängendes und integriertes Angebot privater und öffentlicher Bildungsträger wie es in anderen Bundesländern existiert. Für eine Aus- und Fortbildung im Bereich "Anwendung unmittelbarer Zwang", insb. zum "Schlagstockeinsatz" fehlt weiterhin ein zentralisiertes Angebot z. B. seitens des Freistaates Sachsen.

Die Städte stellen zu dem fest, dass sie nicht länger auf mögliche Angebote seitens des Landes warten können und wollen und beschließen, ggf. auch übergangsweise eine eigene Aus- und Fortbildung der Mitarbeiter des GVD zu organisieren.

Die beteiligten Bürgermeister beschließen deshalb, eine gemeinsame Zusammenarbeit im Rahmen von interkommunaler Zusammenarbeit zu prüfen.



Lösungsvorschlag

Die Gemeinden bilden unter - Einladung weiterer interessierter Gemeinden und einer Beteiligung des Landes und der ASSKomm² eine gemeinsame, formlose interkommunale Arbeitsgruppe zur Umsetzung eines gemeinsamen Projektes "Entwicklung eines Aus- und Fortbildungskonzeptes von Mitarbeitern im Bereich GVD" für die beteiligten Kommunen und ggf. darüber hinaus.

Mitglieder der Arbeitsgruppe sind die Leiter der Bereiche Ordnung und Sicherheit bzw. GVD in den Gemeinden sowie ein Vertreter des Bereichs Aus- und Fortbildung des gemeinsamen Zweckverbandes "Studieninstitut" als Bildungsträger. Die Mitglieder definierten auf Basis ihrer Erfahrungen und Analysen bestehender Angebote in anderen Bundesländern gemeinsam Ziele und Inhalte einer praxisnahen Kurzausbildung zum Gemeindevollzugbediensteten und leiten daraus ein Aus- und Fortbildungskonzept inkl. eines Curriculums (Lehrplan, Lernprogramm) ab.

Der Zweckverband "Studieninstitut" als Bildungsträger wird durch die Mitglieder beauftragt, den entwickelten Lernplan in einen regulären Ausbildungs- und Modulplan zu übersetzen und die notwendige Umsetzung hin zu einem Angebot zu übernehmen. Hierzu gehört insb. die Suche nach geeigneten internen und externen Referenten sowie die technische und organisatorische Umsetzung der Module im Rahmen des Ausbildungsprogramms des Bildungsträgers.

Die Mitglieder buchen im Anschluss entsprechende Angebote beim Studieninstitut ohne die Notwendigkeit einer öffentlichen Ausschreibung dieser Bildungsdienstleistungen auf Grund der Möglichkeit einer s. g. Inhouse-Vergabe in Anlehnung an § 108 (4) GWB über die Mitgliedschaft im Zweckverband.

Die Mitglieder der Arbeitsgruppe vereinbaren eine laufende Evaluation der Erfolge der Aus- und Fortbildungen im Rahmen der Beteiligung am Studieninstitut. Anpassungen bzw. Änderungen am Ausbildungskonzept erfolgen dann im Rahmen einer ggf. neu einzuberufenden adhoc-Arbeitsgruppe.

-

² www.asskomm.sachsen.de



Rechtsgrundlage(n) Sächsisches Gesetz über kommunale Zusammenarbeit (SächsKomZG³) GemVollzVO4 OWiZuVO⁵ Es handelt sich um eine informelle interkommunale Kurzbeschreibung der anzuwendenden Zusammenarbeit im Rahmen einer interkommunalen Arbeitsgruppe zur zeitlich und inhaltlich befristeten Rechtsgrundlage bzw. Umsetzung eines Projektes. Rechts- oder Kooperationsform für die Konkrete landesseitige gesetzliche Anforderungen an kommunale Inhalte und Ziele einer Aus- und Fortbildung von Zusammenarbeit Mitarbeitern des Gemeindevollzugsdienstes sind in Sachsen derzeit nicht bekannt. Vorteile: Vor- und Nachteile der gewählten Rechtsform Die beteiligten Städte entwickeln bedarfsorientiert eine praxisnahe Aus- und Fortbildung ihrer Mitarbeiter Über die Einbeziehung eines gemeinsamen Studieninstituts als Zweckverband besteht die Möglichkeit der Nutzung der Erfahrungen und Kapazitäten des Studieninstituts als "eigene"-Aus- und Fortbildungseinrichtung für die Organisation und praktische Durchführung der Aus- und Fortbildungen, ggf. im Rahmen von Modulen. In Anlehnung an § 108 (4) GWB6 besteht die Möglichkeit einer inhouse-Vergabe der Fort- und Ausbildungsdienstleistungen an das Studieninstitut als **Zweckverband** unter Beteiligung der Gemeinden. Die Leistungen des Bildungsträgers als Zweckverband an seine Mitglieder sind ggf. als umsatzsteuerbefreit zu werten. Nachteile: Es besteht weiterhin die Gefahr eines Flickenteppichs von Ausbildungskonzepten und Modulen angeboten durch verschiedene Anbieter und Ausbildungseinrichtungen

³ (SächsKomZG, 2022)

⁴ (GemVollzVO - Gemeindliche-Vollzugsbediensteten-Verordnung, 2023)

⁵ (Ordnungswidrigkeiten-Zuständigkeitsverordnung, 2024)

⁶ (Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB), 2024)



	Im Rahmen eines Studieninstituts als Zweckverband sind auch die Mitgliedsgemeinden von der Sinnhaftigkeit eines Ausbildungsangebots im Bereich GVD zu überzeugen, welche selbst über keinen GVD verfügen und diesen auch zukünftig nicht planen.
Ausschlusskriterien, Schwierigkeiten oder	Zeitfaktoren Zeitfaktoren Zeitfaktoren
Verhinderungsgründe zur Umsetzung der Zusammenarbeit	 ggf. nicht vorhandene Kenntnisse im Bereich der Städte und Gemeinden, welche Ausbildungsinhalte wann und wie vermittelt werden sollen.
	 Keine Bereitschaft eines Bildungsträgers zur aktiven Mitarbeit bei Produktentwicklung und Angebot von Aus- und Fortbildungsleistungen
Leitfragen zur Organisation der Umsetzung und ggf. Inhalte einer Umsetzungsvereinbarung	Es handelt sich weitestgehend um eine informelle Zusammenarbeit zur gemeinsamen Identifizierung und Festlegung von Aus- und Fortbildungsinhalten. Die Umsetzung und das Aus- und Fortbildungsangebot selbst erfolgt über den Bildungsträger als Zweckverband / Studieninstitut.
Leitfragen zu den Inhalten der Zweckvereinbarung	Keine Zweckvereinbarung notwendig, da Umsetzung über gemeinsamen Bildungsträger als Zweckverband / Studieninstitut
Finanzierungsmodell & Kostenerwartungen7	Zeitaufwand. Konkreter Finanzaufwand für die Ausbildung ist durch die Aus- und Fortbildungseinrichtung bei der praktischen Planung und Umsetzung zu ermitteln.
	Internetrecherchen bei öffentlichen und privaten Bildungsträgern aus Baden-Württemberg zeigen Kosten zwischen 180 EUR für Tageskurse (Grundeinweisung Einsatzstock kurz, ausziehbar (EKA), Verkehrsrecht in Theorie und Praxis) und komplexere berufsbegleitende Angebote von ca. 2.500 EUR – 5.500 EUR für 225h bis 480h über mehrere Wochen oder Monate.

⁷ Bitte beachten: Es handelt sich um eine Modellrechnung!

_



Hinweise zur umsatzsteuerlichen Betrachtung ⁸ Möglicherweis keine Auswirkungen, solange es sich nur um die Mitarbeit der Gemeinden in einer kommunalen Arbeitsgruppe handelt.

Die Leistungen der Aus- bzw. Fortbildungseinrichtung sind – abhängig von der Rechtsform des Bildungsträgers – ggf. USt-pflichtig.

Im Modellfall der abschließenden Lieferung von Ausund Fortbildungsleistungen des Bildungsträgers in seiner Rechtsform als Zweckverband an seine Mitglieder ist eine USt-Befreiung ggf. gegeben.

⁸ Bitte beachten Sie: Der SSG darf keine Steuerberatung vornehmen, dies ist den Angehörigen der steuerberatenden Berufe vorbehalten. Der SSG darf nur allgemeine Auskünfte zum Sachverhalt geben und keine Beratung im Einzelfall anbieten. Gegebenenfalls ist es daher sinnvoll, sich mit Einzelfragen an einen Steuerberater zu wenden.